

Arbeitsgelegenheiten Asylbewerberleistungsgesetz

1. Besteht für die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden ein freies Ermessen, ob sie Arbeitsgelegenheiten melden?

Den Kommunen steht ein intendiertes Ermessen zu (sollen). Sie sollen also Arbeitsangelegenheiten zur Verfügung stellen, allerdings (!) soweit wie möglich und wenn diese der Allgemeinheit dienen. **Bisher gab es also kaum Kommunen, die diesen Verwaltungsaufwand leisten wollten/konnten – ihnen war es insoweit nicht möglich.**

Weiterhin muss man immer einschränkend schauen, ob diese Arbeiten auch durch Dienstleister oder Eigenbetriebe der Stadt abgeleistet werden. D.h. mit der Arbeitsgelegenheit darf die Kommune nicht ihrer normalen Aufgaben nachkommen und diese quasi günstig erledigen lassen. (Ich meine das betrifft insbesondere auch die Grünflächenarbeiten Bauhöfe etc; dies wird nach unserer Ansicht nicht klar genug im Leitfaden angesprochen).

Diese Arbeiten sollen ja insbesondere der Integration dienen (jedenfalls so das vordergründige Argument) dann muss man auch schauen, welche Aufgaben eine gewisse integrative Wirkung haben.

Soweit wir wissen, verknüpft zum Beispiel der Burgenlandkreis diese Arbeitsangelegenheiten mit zusätzlichen eigenen Sprachkursen.

2. Können die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden nur Arbeitsgelegenheiten melden für die in ihrem Gebiet wohnenden Leistungsberechtigten?

Davon gehen wir aus.

3. Wenn im Einzelfall den Leistungsberechtigten höhere Aufwandsentschädigungen gezahlt werden (z.B. wegen höherer Fahrkosten etwa aus Nachbargemeinden zum Einsatzort), werden den Kommunen auch diese durch das Land erstattet?

Die Aufwendungen werden im Rahmen der Pauschale nach dem Aufnahmegesetz durch das Land übernommen. Nach unserer Ansicht sind das notwendige Aufwendungen, die dann auch vom Land übernommen werden müssten. Hier muss die Kommune also in Vorleistung gehen und die Pauschale wird im nächsten Jahr aufgrund der Aufwendungen dann angepasst.

4. Wer finanziert für die Kommunen die Werkzeuge und Geräte, die von den Leistungsberechtigten im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten genutzt werden sollen (z.B. in der Grünanlagenpflege oder in Bauhöfen)?

Diese Werkzeuge und Geräte können ja während der Tätigkeit von Leistungsberechtigten im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten nicht durch das Stammpersonal genutzt werden.

Wir gehen davon aus, dass diese Kosten bei der Kommune verbleiben. Diese sind weder durch die Aufnahmegesetz noch AsylbLG gedeckt.

5. Wer finanziert den Kommunen die Arbeiten, die das Stammpersonal der Kommunen während der Anleitung der Leistungsberechtigten ansonsten in demselben Zeitraum durchgeführt hätte?

Auch das können wir noch nicht mit Genauigkeit sagen. Wir schätzen aber, dass sich diese Kosten nicht durch das Aufnahmegesetz oder AsylbLG erstatten lassen.

Aktuell liegt bei uns das Aufnahmegesetz in den Ausschüssen. Hier ist keine Änderung durch die KOA vorgesehen. Wir haben auch nochmal in der Haushaltssitzung gefragt, ob die LR zusätzliche Sprachkurse mitfinanzieren würde. Die Ministerin hat deutlich gemacht, dass sie nicht gewillt ist, zusätzliche freiwillige Aufgaben für das Land zu übernehmen.

Bei Rückfragen könnt ihr euch an unseren Referenten für Referent für Innen, Recht und Verfassung; Justizariat wenden:

Markus Wulff

markus.wulff@gruene-fraktion-lsa.de

0391-5604014